

SEPTEMBER 2015



Mit freundlichen Grüßen

Peter und Christian Servos

FÜR UNTERNEHMER

Änderung bei der Mindestlohndokumentation

Mit der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung, die ab dem 1. August gilt, wird die Einkommensschwelle von 2.958 EUR dahingehend ergänzt, dass die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz bereits dann entfällt, wenn das versteigte regelmäßige Monatsentgelt mehr als 2.000 EUR brutto beträgt und dieses Monatsentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate nachweislich gezahlt wurde. Zudem sind bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) die Aufzeichnungspflichten nicht mehr anzuwenden.

Außerdem gelten ab 1. August für Beschäftigte in Geld- und Wertdiensten erstmals bundesweit allgemein verbindliche Mindestlöhne. Je nach Region und Tätigkeit sind unterschiedliche Entgeltuntergrenzen festgelegt. Alle Mindestlöhne in dieser Branche liegen aber oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 EUR brutto pro Stunde.

Auch für die Friseure ändert sich etwas: Bundesweit müssen sie ab August 8,50 EUR in der Stunde verdienen – alle Übergangsregelungen laufen dann aus.

Quelle: PM BMA und Welt

Zuwendungen an Mitarbeiter

Durch die Steuerprogression und nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen bleibt von steigenden Einkommen, die ja auch ein Stück Motivation für Mitarbeiter sein sollen, in vielen Fällen netto nicht viel übrig. Eine steuergünstige Lösung für beide, den Arbeitnehmer wie den Arbeitgeber, sind sogenannte Zuwendungen. Hier einige ausgewählte Beispiele:

Aufmerksamkeiten

Zu den nicht lohnsteuerpflichtigen Aufmerksamkeiten gehören Sachzuwendungen bis zu einem Wert von bisher 40 EUR (z. B. Blumen oder ein Buch), die dem Mitarbeiter oder seinem Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes) zugewendet werden. Seit dem 1. Januar 2015 ist diese Freigrenze auf 60 EUR erhöht. Achtung: Geldzuwendungen sind auch innerhalb der Grenze stets steuer- und beitragspflichtig.

Arbeitsessen

Ebenfalls nicht steuerpflichtig sind sogenannte Arbeitsessen, deren Wert beim einzelnen Arbeitnehmer bisher 40 EUR nicht übersteigen. Ein Arbeitsessen in diesem Sinne liegt vor, wenn der Arbeitgeber den Mitarbeitern anlässlich oder während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung), im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs Speisen bis zu dieser Freigrenze unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt. Auch bei dieser Grenze sehen die LStÄR eine Erhöhung seit 1. Januar 2015 auf 60 EUR vor.

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR UNTERNEHMER

Änderung bei der Mindestlohndokumentation
| Seite 1

Zuwendungen an Mitarbeiter | Seite 1 - 2

Kosten für Abschiedsfeier steuerlich abzugsfähig | Seite 2

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

KfW verbessert weiter ihr Programm „Energieeffizient Sanieren“ | Seite 2

FÜR HEILBERUFE

Aufwendungen für Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastung
| Seite 2 - 3

LESEZEICHEN

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung | Seite 3

Unternehmen sind nach GoBD verpflichtet zur Einzelaufzeichnung von Kassenumsätzen
| Seite 3

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Betreuungsgeld: Zu den Folgen der Entscheidung des BVerfG (Bundesregierung) | Seite 3

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Unwiderlegbare Vermutung der Haushaltszugehörigkeit | Seite 3 - 4

Düsseldorfer Tabelle | Seite 4

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Niedrige Hypothekenzinsen sichern oder nicht?
| Seite 3 - 4

SEPTEMBER 2015

Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer bei üblichen Betriebsveranstaltungen wurden bisher als Leistungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht besteuert, wenn die Freigrenze von bisher 110 EUR je Arbeitnehmer und Veranstaltung, und jetzt 150 EUR eingehalten wird. Bei der Prüfung dieser Grenze sollten Sachgeschenke an den einzelnen Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z. B. Präsentkorb) ebenfalls bis 60 EUR (bisher 40 EUR) in die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltungen einbezogen und bei Überschreiten der Grenze mit 25 % pauschal besteuert werden.

Gleiches gilt auch für Geschenke anlässlich von

- Arbeitnehmerjubiläum,
- Verabschiedung,
- Einführung oder
- Geburtstagsempfang als betriebliche Veranstaltung.

Kosten für Abschiedsfeier steuerlich abzugsfähig

Das Finanzgericht in Münster (Az. 4 K 3236/12 E) hat aktuell entschieden, dass Aufwendungen für eine Abschiedsfeier, die ein Arbeitnehmer anlässlich eines Arbeitgeberwechsels veranstaltet, als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig sind.

Der Kläger ist Diplom-Ingenieur und war mehrere Jahre als leitender Angestellter in einem Unternehmen tätig. Im Streitjahr wechselte der Kläger an eine Fachhochschule und nahm dort eine Lehrtätigkeit auf. Anlässlich seines Arbeitsplatzwechsels lud der Kläger Kollegen, Kunden, Lieferanten, Verbands- und Behördenvertreter sowie Experten aus Wissenschaft und Forschung zu einem Abendessen in ein Hotelrestaurant ein. Die Einladungen stimmte der Kläger mit seinem bisherigen Arbeitgeber ab. Die Anmeldung für die Feier erfolgte über das bisherige Sekretariat des Klägers.

Das Hotelrestaurant stellte für die Ausrichtung der Abschiedsfeier, an der ca. 100 Personen teilnahmen, rund 5.000 EUR in Rechnung, die der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend machte. Das Finanzamt lehnte die steuerliche Berücksichtigung mit der Begründung ab, dass es sich um eine private Feier gehandelt habe.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster gab der hiergegen erhobenen Klage statt und ließ den Werbungskostenabzug in vollem Umfang zu. Nach Auffassung des Senats waren die Aufwendungen für die Abschiedsfeier durch die berufliche Tätigkeit des Klägers veranlasst. Der Anlass der Feier, der Arbeitgeberwechsel des Klägers, sei rein beruflicher Natur gewesen. Sämtliche Gäste des Klägers hätten aus seinem beruflichen Umfeld gestammt, private Freunde oder Angehörige habe der Kläger nicht eingeladen. Die ganz überwiegende Zahl der Gäste sei auch ohne Ehe- bzw. Lebenspartner eingeladen worden.

Außerdem habe der Kläger seinen bisherigen Arbeitgeber in die Organisation der Feier eingebunden, indem er die Gästeliste mit diesem abgestimmt und sein bisheriges Sekretariat ihn bei der Organisation der Anmeldungen unterstützt habe. Der Umstand, dass die Feier abends stattgefunden habe, stehe einer beruflichen Veranlassung nicht entgegen. Auch die Höhe der Kosten der Feier von rund 50 EUR pro Person sei unter Berücksichtigung des Verdienstes und der beruflichen Stellung des Klägers nicht so hoch, als dass daraus eine private Veranlassung abgeleitet werden könne.

Quelle: FG Münster PM

FÜR HEILBERUFE

Aufwendungen für Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. So steht es im Einkommensteuergesetz (§ 33 Abs. 2 Satz 3 EStG). Doch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) VI R 89/13 lässt jetzt eine Ausnahme zu.

Die Klägerin leidet an einer chronischen Stoffwechselstörung. Sie nimmt aus diesem Grund – ärztlich verordnet – Vitamine und andere Mikronährstoffe ein. Die hierfür entstandenen Aufwendungen machte sie in ihrer Einkommensteuererklärung vergeblich

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

KfW verbessert weiter ihr Programm „Energieeffizient Sanieren“



Die KfW verbessert zum 01. August 2015 weiter die Förderbedingungen im Programm „Energieeffizient Sanieren“.

Wer sein Haus oder seine Wohnung energetisch saniert, kann künftig auf eine noch bessere Förderung durch die KfW bauen. Der Höchstbetrag für Förderkredite im Programm „Energieeffizient Sanieren“ steigt von 75.000 EUR auf 100.000 EUR pro Wohneinheit.

Gleichzeitig erhöht die KfW die Tilgungszuschüsse im Kreditprogramm auf bis zu 27,5 % des Darlehensbetrags (max. 27.500 EUR pro Wohneinheit). Bauherren, die Sanierungen aus eigenen Mitteln stemmen, können zukünftig einen Investitionszuschuss von maximal 30.000 EUR, z. B. für ihre Eigentumswohnung, erhalten oder maximal 60.000 EUR für ihr Zweifamilienhaus.

Grundsätzlich gilt dabei: Je anspruchsvoller der Energieeffizienzstandard nach Sanierung ist, umso stärker die Förderung der KfW.

Die bisherigen Zuschüsse werden für alle KfW-Effizienzhaus-Standards um 5 Prozentpunkte aufgestockt. Die Maximalbeträge können für das Erreichen des höchsten Standards KfW-Effizienzhaus 55 beantragt werden. Auch werden nun jüngere Wohngebäude förderfähig, für die der Bauantrag vor dem 01. Februar 2002 gestellt wurde.

Darüber hinaus werden von nun an energieeffiziente Einzelmaßnahmen beim Sanieren auch mit einem Tilgungszuschuss von 7,5 % gefördert. Einzelmaßnahmen sind eine Alternative für Bauherren, für die sich eine Komplettsanierung zu einem KfW-Effizienzhaus noch nicht rechnet oder die schrittweise sanieren wollen.

Quelle: PM KfW

SEPTEMBER 2015

als Krankheitskosten und damit als sogenannte außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG geltend.

Die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage hat das Finanzgericht (FG) abgewiesen. Aufwendungen für Vitamine und andere Mikronährstoffe seien Diätverpflegung und könnten deshalb nach § 33 Abs. 2 Satz 3 EStG nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Auf die Revision der Klägerin hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen. Das FG habe nicht festgestellt, ob es sich bei den von der Klägerin eingenommenen Präparaten um Nahrungsergänzungsmittel im Sinne des § 1 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung und damit um Lebensmittel oder, ob es sich um Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes (AMG) handele.

Die erforderlichen Feststellungen habe es im zweiten Rechtsgang nachzuholen. Denn vom Abzugsverbot nach § 33 Abs. 2 Satz 3 EStG würden nur Aufwendungen für Diätlebensmittel, nicht aber Arzneimittel im Sinne des § 2 AMG erfasst. Dies gelte auch dann, wenn die Arzneimittel im Rahmen einer Diät eingenommen würden. Aufwendungen hierfür seien vielmehr als Krankheitskosten nach § 33 Abs. 1 EStG zu berücksichtigen, wenn die Einnahme der Medikamente einer Krankheit geschuldet und die Medikation durch ärztliche Verordnung nachgewiesen sei.

Quelle: PM BFH

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Betreuungsgeld: Zu den Folgen der Entscheidung des BVerfG (Bundesregierung)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 21. Juli 2015 das Betreuungsgeld aus formalen Gründen „gekippt“. Das höchste deutsche Gericht entschied, dass der Bund für das Betreuungsgeld nicht zuständig war. Für ein Betreuungsgeld seien vielmehr allein die Bundesländer verantwortlich.

Zu den Folgen dieser Entscheidung hat das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung nun eine Mitteilung veröffentlicht. Hiernach können Familien, die bereits Betreuungsgeld erhalten, die Leistung auch weiterhin beziehen. Neue Anträge hingegen können nicht mehr gestellt werden.

Wie die freiwerdenden Haushaltsmittel verwendet werden, will die Koalition Anfang September entscheiden.

Zu den Folgen der Entscheidung des BVerfG führt die Bundesregierung weiter aus: Familien, die bereits Betreuungsgeld erhalten, können die Leistung weiter beziehen und müssen nichts zurückzahlen. Für sie gilt der sogenannte Bestandsschutz. Das heißt, dass sie das Betreuungsgeld auch für die gesamte Dauer der Bewilligung erhalten werden.

Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Unwiderlegbare Vermutung der Haushaltszugehörigkeit

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 5. Februar 2015 III R 9/13 entschieden, dass die Meldung eines Kindes in der Wohnung eines Alleinerziehenden eine unwiderlegbare Vermutung für die Haushaltszugehörigkeit des Kindes begründet und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu gewähren ist.

Der Kläger war im Streitjahr 2010 verwitwet und Vater einer Tochter, für die ihm Kindergeld zustand. Die Tochter war zwar in der Wohnung des Vaters gemeldet, da sie aber in einer eigenen Wohnung lebte, lehnte es das Finanzamt ab, dem Kläger den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu gewähren. Die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil des Finanzgerichts auf und setzte die Einkommensteuer unter Berücksichtigung des Entlastungsbetrags fest. Nach § 24b Abs. 1 Satz 1 EStG können alleinstehende Steuerpflichtige einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 EUR im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu

LESEZEICHEN

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur steuerlichen Behandlung von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geäußert.

Konkret ging es um die Anwendung der jüngeren BFH-Rechtsprechung zu diesem Thema (BMF, Schreiben v. 27. Juli 2015 – IV C 1 – S 2211/11/10001).

Das Schreiben finden Sie hier: <http://goo.gl/SK6Nxx>

Unternehmen sind nach GoBD verpflichtet zur Einzelaufzeichnung von Kassenumsätzen

Mit einem aktuellen Urteil (X R 42/13) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Unternehmen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet sind, sämtliche Geschäftsvorfälle, die über die Kasse bar vereinnahmt wurden, einzeln aufzuzeichnen.

Mehr dazu unter:

<http://tinyurl.com/ntg6gz5>

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Niedrige Hypothekenzinsen sichern oder nicht?



Viele Hausbesitzer und solche, die es werden wollen, überlegen jetzt, ob sie sich die aktuell noch günstigen Zinsen sichern sollen, oder nicht. Möglicherweise ist in nächster Zeit eine Anschlussfinanzierung nötig. Oder es wird für ein Bauvorhaben oder einen Kauf ein Immobilienkredit aufgenommen.

Derzeit ermöglicht das historisch niedrige Zinsniveau noch Baufinanzierungen zu Konditionen, von denen frühere Immobilienkäufer nur träumen konnten. Allerdings

SEPTEMBER 2015

ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist nach § 24b Abs. 1 Satz 2 EStG anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist.

Nach der Entscheidung des BFH vermutet § 24b Abs. 1 Satz 2 EStG unwiderlegbar, dass ein Kind, das in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist, zu dessen Haushalt gehört. Danach kann der Alleinerziehende bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen den steuerlichen Entlastungsbetrag auch dann beanspruchen, wenn das Kind tatsächlich in einer eigenen Wohnung lebt.

Der Bundestag hat am 18. Juni 2015 das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags beschlossen, wonach u. a. der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab dem Jahr 2015 erhöht werden soll (vgl. im Einzelnen Bundesratsdrucksache 281/15); er soll von bisher 1.308 EUR auf 1.908 EUR, zudem für jedes weitere Kind um zusätzliche 240 EUR steigen.

Quelle: PM BFH

Düsseldorfer Tabelle



Die „Düsseldorfer Tabelle“ ist eine Unterhaltsleitlinie des Oberlandesgerichtes Düsseldorf in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und dem Deutschen Familiengerichtstag. Ziel ist es, die Unterhaltsrechtsprechung der Familiengerichte in Bezug auf den Kindesunterhalt zu standardisieren und damit gerechter zu gestalten.

Seit dem 1. August 2015 müssen getrennt lebende Väter und Mütter mehr Unterhalt für ihre Kinder zahlen. Wieviel mehr im Monat pro Kind gezahlt werden muss, zeigt die aktuelle Düsseldorfer Tabelle, die bundesweit zur Berechnung von Unterhaltspflichten herangezogen wird. Die aktuelle Erhöhung beruht auf dem am 22. Juli verkündeten Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, teilte das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf mit. Der steuerliche Kinderfreibetrag für 2015 steige um 144 EUR auf 4.512 EUR. Danach kommt es zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Unterhalts von ca. 3,3 %. Nach der aktuellen Anpassung müssen monatlich, je nach Einkommen, zehn bis 20 EUR mehr Unterhalt von getrennt lebenden Vätern oder Müttern für ihre Kinder gezahlt werden.

Auch wenn der steuerliche Kinderfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar erhöht wurde, steigen die Unterhaltssätze erst zum 1. August. Das Gericht erklärt, dass die Bedarfssätze für unterhaltspflichtige Kinder zum 1. Januar 2016 voraussichtlich erneut erhöht werden, da der Kinderfreibetrag dann weiter auf 4.608 EUR steigt.

Quelle: http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

haben seit einigen Wochen die Hypothekenzinsen wieder angezogen.

Eine Zinswende in den nächsten Jahren könnte das Blatt wenden. Käme es tatsächlich dazu, kann das schnell ins große Geld gehen. Steigt der Zins zum Beispiel von 1,8 auf 2,8 %, bedeutet das bei einem Darlehen von 100.000 EUR höhere Zinskosten von 1.000 EUR im Jahr.

Was tun?

Wer mit steigenden Zinsen rechnet und das Risiko höherer Hypothekenzinsen für sein Anschlussdarlehen in den kommenden Jahren ausschließen möchte, kann mit der Bank ein sogenanntes Forward-Darlehen vereinbaren. Damit lässt sich der aktuelle Hypothekenzins für die spätere Anschlussfinanzierung sichern. Der Preis für die Sicherheit, schon heute mit dem künftigen Zins rechnen zu können, ist ein Preisaufschlag auf den aktuellen Zins.

Tipp: Sprechen Sie frühzeitig mit Ihrer Bank und vergleichen Sie die Konditionen für Forward-Darlehen. Ein Wechsel des Kreditgebers ist bei Auslaufen der Zinsbindung auch grundsätzlich möglich, allerdings müssen dann die Kosten für eine Umschuldung (Umschreiben der Grundschuld auf ein anderes Kreditinstitut) berücksichtigt werden.

Doch was ist, wenn es wider Erwarten nicht zu Zinssteigerungen kommt?

Dann hat man mit Zitronen gehandelt. Denn so, wie sich die Bank an den vereinbarten Kreditvertrag halten muss, gilt das grundsätzlich auch für den Kreditnehmer.

Quelle: PM bdb Julia Topar

WICHTIGE STEUERTERMINE

September 2015

Lohnsteuer

Umsatzsteuer (M, VJ)

Einkommensteuer

Körperschaftsteuer

10.09.15 (14.09.15)*

Fälligkeit der Beiträge zur

Sozialversicherung

24.09.15 Beitragsnachweis

28.09.15 Beitragszahlung

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern